

11. 1. Geht der Enteignete, der in einem Vorprozeß die Entschädigungsentanschädigung unrichtig berechnet hatte, durch die Rechtskraft des der Klage entsprechenden Vorprozeßurteils seines Mehranspruchs auf Entschädigung verlustig?

2. Ist der Rechtsweg, der für den Anspruch auf eine Entschädigungsentanschädigung auf Grund der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 in einem Vorprozeß zulässig war, für Nachforderungen auch weiter zulässig geblieben, nachdem die Verordnung vom 9. Dezember 1919 den Rechtsweg ausgeschlossen hat?

RPD. § 322. Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 69) § 4. Verordnung vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1965) § 4.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1928 i. S. Siedlungsgenossenschaft L. (Bekl.) w. S. u. Gen. (Kl.). VII 261/28.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Die Kläger waren Eigentümer eines Grundstücks, das durch Beschluß des Regierungspräsidenten in Potsdam vom 3. Juni 1919 in seiner Eigenschaft als Bezirkswohnungskommissar zugunsten der beklagten Genossenschaft enteignet wurde. Als Entschädigungsentanschädigung wurde der Betrag von 82540 M. festgesetzt. Die Enteigneten haben in einem Vorprozeß die Erhöhung der Entschädigungssumme um 125810 M. verlangt, und das Landgericht in Potsdam hat ihnen durch Urteil vom 24. Oktober 1922 außer

den ihnen im Verwaltungsweg zugebilligten 82540 M. noch weitere 87460 M. als Entschädigung zugebilligt. Eine Abweisung wegen des verlangten Mehrbetrags ist nicht ausdrücklich ausgesprochen worden. Die zuerst zugebilligten 82540 M. sind am 29. September 1919 von der Beklagten gezahlt und die weiteren 87460 M. am 5. Februar 1923 im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben worden.

Die Kläger behaupten, daß sie durch die empfangenen 170000 Papiermark nicht voll befriedigt worden seien, weil die ihnen zugebilligte Entschädigung am Tage der Zustellung des Feststellungsbeschlusses, dem 6. Juni 1919, einen Goldwert von 52870 Goldmark gehabt habe, während die von der Beklagten geleisteten Zahlungen nur 15529,30 Goldmark wert gewesen seien. Sie haben deshalb von den ihnen angeblich noch zustehenden 37340,70 Goldmark einen Teilbetrag von 12000 RM. im jetzigen Rechtsstreit eingeklagt. Die Beklagte hat eingewendet, dem Klagenanspruch stehe die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils des Landgerichts entgegen und die Kläger könnten bestenfalls Ansprüche daraus herleiten, daß ihnen die durch dieses Urteil zugesprochenen 87460 M. erst am 5. Februar 1923 gezahlt worden seien.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

. . . Das Landgericht hat im Vorprozeß-Urteil vom 24. Oktober 1922 die Kläger mit dem Betrag von 38350 M., den sie über den ihnen zugesprochenen Betrag hinaus verlangt hatten, nicht ausdrücklich abgewiesen. Aber im Sinne der Entscheidung hat dies offenbar gelegen, sodaß auch der entscheidende Teil jenes Urteils dahin verstanden werden muß. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß in dieser Entscheidung der 6. Juni 1919, d. i. der Tag der Zustellung des Feststellungsbeschlusses, als der für die Wertermittlung maßgebende Stichtag angesehen worden ist.

Der zugesprochene Betrag deckte aber unzweifelhaft den den Klägern zustehenden Entschädigungsanspruch nicht, weil dabei, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die vom 6. Juni 1919 bis zum 24. Oktober 1922 eingetretene Geldentwertung nicht berücksichtigt war und richtigerweise die für den 6. Juni 1919 auf 170000 M.

festgestellte Entschädigung nach dem verringerten Kaufkraftwert der Mark zur Zeit der Erlassung des Urteils hätte umgerechnet werden müssen. Wenn dies geschehen wäre, würde das Landgericht im Vorprozeß auch nicht zur Abweisung des damaligen Klagenspruchs in Höhe von 38350 M. gekommen sein. Aber auf der anderen Seite hätte es den damaligen Klägern auch keinesfalls mehr als den geforderten Papiermarkbetrag von 125810 M. zubilligen können, weil es über den Antrag der Kläger nicht hinausgehen konnte (§ 308 ZPO.).

Damit ist indes noch nicht die Frage entschieden, ob die Kläger durch die Rechtskraft des früheren Urteils gehindert sind, im gegenwärtigen Rechtsstreit eine Nachforderung zu erheben, nachdem inzwischen durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts geklärt worden ist, daß der Enteignete den für den Tag der Zustellung des Feststellungsbeschlusses ermittelten Wert des Grundstücks in dem Marktbetrag ersetzt verlangen kann, der nach seinem Kaufkraftwert am Tage des Urteils dem für jenen Tag festgestellten Wert- und Entschädigungsbetrag entspricht. Diese Rechtsfrage ist bereits im Urteil des erkennenden Senats vom 6. Januar 1928 (RGZ. Bd. 119 S. 362) entschieden und dort in dem Sinne beantwortet worden, daß die Rechtskraft des Papiermarkurteils auch bei dem Entschädigungsanspruch aus der Enteignung die Nachforderung nicht hindert. An dieser Auffassung hat der Senat im Urteil vom 9. Oktober 1928 VII 109/28 festgehalten und die Wirkungen der Rechtskraft in einer Entscheidung vom gleichen Tage (RGZ. Bd. 122 S. 110) nur für den Fall anders beurteilt, wo in der Vorentscheidung die Geldentwertung zwar berücksichtigt, aber nach rechtlich unrichtigen Gesichtspunkten behandelt worden war. Diesem reichsgerichtlichen Standpunkte wird das Berufungsurteil gerecht. Ihn aufzugeben, bieten die Ausführungen der Revision keinen Anlaß.

Zwar ist auch im Schrifttum die Entscheidung des Senats vom 6. Januar 1928 angegriffen worden (vgl. Fagenstecher in der JW. 1928 S. 2858 und seine Schrift „Die Einrede der Rechtskraft im Aufwertungsprozeß“). Allein der gegen sie erhobene Angriff ist nicht gerechtfertigt. Im gegebenen Falle mag die Rechtskraft des Vorprozeßurteils so weit reichen, daß der Wert des enteigneten Grundstücks nach dem Marktwerte vom 6. Juni 1919 endgültig als auf 170000 M. festgestellt zu gelten hatte. Aber es trifft nicht zu, daß damit auch der

Mehrbetrag der Entschädigung als rechtskräftig aberkannt anzusehen wäre, der sich durch die Umrechnung dieser 170000 M. auf den Markwert vom 24. Oktober 1922 ergibt. Allerdings sind die Entschädigungsansprüche aus der Enteignung für das Gebiet der Geldentwertung nicht nach den Grundsätzen über die Aufwertung zu behandeln, weil die Entschädigung eine Wertschuld ist und deshalb eine Aufwertung für sie nicht in Betracht kommt. Aus diesem Grunde mag der vom Reichsgericht für die Aufwertung ausgesprochene Satz, daß die Rechtskraft des Papiermarkurteils nicht den nachträglich erhobenen Anspruch auf Aufwertung ausschließt, nicht unmittelbar auf die EnteignungsentSchädigung passen. Trotzdem bleibt aber bestehen, daß der Enteignete, der den Wertschuldcharakter seiner Forderung und die Folgen, die sich daraus für die Berechnung der Entschädigung ergaben, verkannt und deshalb von seinem Schuldner irrtümlich zu wenig gefordert hat, dadurch nicht seiner Mehransprüche infolge der Rechtskraft der über die Entschädigung ergangenen Vorentscheidung verlustig geht. Der Umstand, daß im früheren Prozeß die Kläger die Einklagung ihrer ganzen Entschädigungsforderung beabsichtigt hatten, kann eine so weitgehende Folge nicht begründen. Sie wäre nur dann zu rechtfertigen, wenn der nachgeforderte Mehrbetrag durch das frühere Urteil als abgewiesen zu gelten hätte. Eine solche Abweisung kann aber für einen Anspruch nicht in Frage kommen, der gar nicht erhoben war. Daß er erhoben gewesen wäre, kann auch nicht daraus entnommen werden, daß die Kläger im Vorprozeß mit ihrem Anspruch die ganze Entschädigungsforderung haben einklagen wollen. Denn das haben sie nur in dem Umfang getan, in dem sie diese nach ihrer irrtümlichen Vorstellung für die ganze Forderung hielten. Durch diesen Irrtum haben sie aber das Recht auf Nachforderung nicht eingebüßt, gleichwie auch der Verkäufer, der infolge einer falschen Berechnung der Kaufpreisschuld seinen Anspruch gegen den Käufer zu gering eingeklagt hat, sein Recht auf den Mehrbetrag nicht etwa verliert, weil er zu wenig gefordert hat (Recht 1925 S. 757). Daß bei der Entschädigungsforderung aus der Enteignung die Geldentwertung nur einen Berechnungsfaktor für die von Anfang an bestehende Wertschuld bildet, mag diesen Fall von dem Aufwertungsanspruch unterscheiden. Aber für die Wirkung der Rechtskraft des lediglich über den Papiermarkanspruch — also ohne Berücksichtigung der Geldentwertung — ergangenen Urteils hat dies keine

Bedeutung. Denn im einen wie im andern Falle liegt es infolge der zu geringen Bezifferung des früher eingeklagten Anspruchs tatsächlich so, daß nur über einen Teilbetrag erkannt ist. Daß der Anspruch nicht als Teilanspruch eingeklagt war, ändert daran nichts. Auch kann das über den Papiermarkbetrag erlassene Urteil nicht etwa als Fehlerurteil angesehen werden, wenn die Partei selbst nur den Papiermarkbetrag gefordert hat. Darum passen auf ein solches Urteil auch nicht die für die Rechtskraftwirkung eines unrichtigen Urteils geltenden Grundsätze, wonach durch dessen Rechtskraft allerdings dem Kläger unter Umständen ein Anspruch verloren gehen kann. Und endlich hat hier auch die aus dem Vorprozessurteil zu entnehmende Teilabweisung keine abweichende Rechtslage geschaffen. Denn mit ihr war nur der eingeklagte Papiermarkanspruch zum Teil abgewiesen, was höchstens zur Folge hat, daß die Entschädigung als für den 6. Juni 1919 rechtskräftig auf 170000 M. festgestellt zu gelten hat.

War nach alledem durch das rechtskräftige Vorprozessurteil nicht über den ganzen Entschädigungsanspruch erkannt, so war durch dieses Urteil das Entschädigungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Darum war die jetzige Klage auch nicht verspätet, wenn sie erst nach Ablauf der im § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar 1919 vorgeschriebenen Ausschlußfrist erhoben wurde. Denn der Rechtsweg war, wie bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 119 S. 362 ausgeführt ist, für die Geltendmachung des gesamten Entschädigungsanspruchs schon durch die im Vorprozeß erhobene Klage eröffnet. Dadurch blieb er aber offen, bis über die ganze Entschädigungsforderung rechtskräftig entschieden war. Zwar hat die weitere Enteignungsverordnung vom 9. Dezember 1919 den ordentlichen Rechtsweg nicht mehr zugelassen. Aber diese Verordnung berührte den im Vorprozeß zulässig gewesenen Rechtsweg nicht und blieb deshalb auf den gegenwärtigen Prozeß ohne Einfluß. . . .